

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 332/09 B

L 17 R 48/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 30 R 4256/06 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

AOK Berlin - Die Gesundheitskasse,
Wilhelmstraße 1, 10963 Berlin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. November 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dreher , den Richter Dr. Fichte und die Richterin Dr. Günniker beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 4. Juni 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 4.6.2009 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) die Rechtmäßigkeit der Verrechnung von Rentenleistungen der Beklagten an den Kläger mit rückständigen Beitragsforderungen der beigeladenen Krankenkasse bejaht.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Divergenz und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 17.9.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl/ § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz gehört es, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*).
- 5 Der Kläger bezeichnet zwar die Entscheidung des erkennenden Senats vom 10.12.2003 (*B 5 RJ 18/03 R - BSGE 92, 1 = SozR 4-1200 § 52 Nr 2*), von der das LSG abgewichen sein soll. Dieser entnimmt er den Rechtssatz, "dass eine Verrechnung laufender Geldleistungen an einen Berechtigten mit rückständigen Sozialversicherungsbeiträgen gemäß § 52 SGB I zulässig ist, diese Verrechnung jedoch zeitlich gemäß § 114 Abs 2 Insolvenzordnung (InsO) auf die Dauer von zwei Jahren nach dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beschränkt ist". Dem Urteil des LSG entnimmt er demgegenüber den Rechtssatz, "dass § 114 Abs 2 InsO auch nach Verstreichen einer Frist von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung eine Verrechnung von rückständigen Sozialversicherungsbeiträgen mit laufenden Rentenleistungen gemäß § 52 SGB I hinsichtlich des nicht pfändbaren Teils der Rentenleistungen nicht ausschließt".



- 6 Damit stellt der Kläger zwar Rechtssätze gegenüber, die sich zu widersprechen scheinen, weil sich der dem BSG zugeschriebene Rechtssatz nicht dazu äußert, ob er sich auf eine Verrechnung des pfändbaren oder des unpfändbaren Teils der Rente bezieht. Dieser vom Kläger erkannte und in der Beschwerdebegründung erörterte Umstand hätte ihn zur Untersuchung und Darlegung veranlassen müssen, ob das angefochtene LSG-Urteil auf dem behaupteten Widerspruch beruht (*hierzu BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*), ob das BSG also bei Beachtung der tragenden Entscheidungsgründe im Urteil vom 10.12.2003 den jetzigen Fall anders entscheiden müsste als das LSG. Ohne diese Darlegung ist nicht auszuschließen, dass der Senat im angestrebten Revisionsverfahren zur selben Entscheidung gelangt wie das LSG, ohne die tragenden Gründe seiner früheren Entscheidung aufgeben zu müssen. Der Kläger legt selbst dar, dass der erkennende Senat im Urteil vom 10.12.2003 einen Sachverhalt zu beurteilen hatte, in dem die Pfändungsfreigrenze des § 850c Zivilprozessordnung (ZPO) überschritten worden war, während dem Urteil des LSG - nach Schilderung des Klägers - ein hiervon zu unterscheidender Sachverhalt (mit nicht pfändbaren Rentenleistungen) zugrunde liegt. Dementsprechend enthält der vom Kläger wiedergegebene Rechtssatz des Urteils vom 10.12.2003 auch keinen Satzteil, der sich auf den "nicht pfändbaren Teil der Rentenleistungen" bezieht. Der Versuch des Klägers, mithilfe der Entscheidungsgründe des BSG und systematischer Erwägungen zu belegen, dass das BSG im Falle unpfändbarer Rentenleistungen genauso entschieden hätte oder hätte entscheiden müssen, ändert nichts an der Tatsache, dass es den vom LSG zu beurteilenden Sachverhalt bisher nicht entschieden hat und infolgedessen eine für die Entscheidung des LSG erhebliche Abweichung nicht dargelegt ist.
- 7 Soweit der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, hat er versäumt, die hierfür erforderlichen Voraussetzungen darzulegen.
- 8 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung der Fragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage aufzeigen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit sowie ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 9 Der Kläger misst der Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob § 114 Abs. 2 InsO auch eine Verrechnung von rückständigen Sozialversicherungsbeiträgen mit laufenden Rentenleistungen gemäß § 52 SGB I hinsichtlich des nicht pfändbaren Teils der laufenden Rentenleistungen ausschließt".
- 10 Der Kläger hat die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage nicht ausreichend dargetan. Beruht das LSG-Urteil auf einem eindeutigen Gesetzeswortlaut, ist im Einzelnen darzulegen, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten ist (*vgl. BSG vom 21.10.1993 - 10 BAr 8/93 - unter Hinweis auf BSG SozR 1500 § 160 Nr 17*). Im Rahmen der Divergenzrüge ist der Beschwerdebegründung zu entnehmen, dass das LSG die Anwendbarkeit des § 114 Abs 2 InsO auf den unpfändbaren Teil der Rente unter Berufung auf § 36 Abs 1 InsO verneint hat. Der Kläger hält das zwar für falsch, geht aber nur ungenau auf den Inhalt von §§ 35, 36 InsO ein. Während § 35 Abs 1 InsO den Begriff der "Insolvenzmasse" als das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehörende und während des Verfahrens von ihm erlangte Vermögen definiert, nimmt § 36 Abs 1 InsO davon diejenigen Gegenstände aus, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen und bezieht sich unter anderem auf § 850c ZPO. Bei diesem Gesetzeswortlaut hätte der Kläger darlegen müssen, von welcher Seite und aus welchen Gründen Zweifel gegen die Auffassung des LSG erhoben werden, dass der Begriff der Insolvenzmasse den unpfändbaren Teil der Rente nicht erfasst und folglich § 114 Abs 2 InsO darauf nicht anzuwenden ist.
- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

